



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

EINLADUNG GEMEINDEVERSAMMLUNG

28. September 2021



Geschäfte

1. Teilrevision des Verkehrsrichtplans
2. Kommunalen Mehrwertausgleich
3. Erlass Fondsreglement zum kommunalen Mehrwertausgleich
4. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

28. September 2021, 19.45 Uhr
im Gemeindezentrum Gsellhof
Schüracherstrasse 10, 8306 Brüttisellen

Demokratie
ich mache mit

Einladung

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gerne laden wir Sie zur Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde ein und freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen. Aufgrund der anhaltenden Covid-19 Pandemie und der damit verbundenen Schutzmassnahmen, bitten wir Sie, frühzeitig zu erscheinen. Das detaillierte Schutzkonzept kann auf der Homepage (<http://www.wangen-bruttisellen.ch/de/politik/sitzung/>) heruntergeladen werden.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung stehen die Mitglieder des Gemeinderats und die Geschäftsleiterin gerne für allgemeine Fragen oder Anregungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin

Marlis Dürst

Geschäftsleiterin

Heidi Duttweiler

Hinweise

Aktenauflage

Beachten Sie bitte die nachfolgenden Anträge und Berichte des Gemeinderats. Die detaillierten Akten liegen ab 31. August 2021 im Gemeindehaus zur Einsicht auf (inkl. Anträge der Rechnungsprüfungskommission).

Stimmrecht

In Angelegenheiten der politischen Gemeinde sind alle in Wangen-Brüttisellen niedergelassenen Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Anfragerecht nach § 17 Gemeindegesetz

Gemäss § 17 des Gemeindegesetzes hat jede stimmberechtigte Person das Recht, eine Anfrage an den Gemeinderat zu stellen, die an der Gemeindeversammlung zu beantworten ist. Die Anfrage muss aber eine Angelegenheit der Gemeinde und von allgemeinem Interesse sein sowie vor der Gemeindeversammlung schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden (Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, 8306 Brüttisellen). Der Gemeinderat beantwortet die Anfrage an der Gemeindeversammlung.

Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat der/dem fragestellenden Stimmberechtigten spätestens einen Tag vor der Gemeindeversammlung schriftlich. Der Tag, an dem die Gemeindeversammlung stattfindet, wird dabei nicht mitgezählt. Massgebend ist das Datum des Eingangs beim Gemeinderat.

Der oder die fragestellende Stimmberechtigte hat das Recht auf eine Stellungnahme. Es findet keine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort statt. Die Versammlung kann aber beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

ANTRÄGE UND BERICHTE DES GEMEINDERATS

1. Teilrevision des Verkehrsrichtplans

1 Anträge des Gemeinderats

1. Die Teilrevision Verkehrsrichtplan wird festgesetzt.
2. Dem Mitwirkungsbericht gemäss § 7 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird zugestimmt.
3. Der Bericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige geringfügige Änderungen, welche sich im Genehmigungsverfahren bei der Baudirektion des Kantons Zürich ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Der Planungsbericht kann online auf der Homepage oder am Schalter eingesehen werden.

2 Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Der kommunale Verkehrsrichtplan ist ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Raumplanung. Er konkretisiert die Vorgaben des kantonalen und regionalen Richtplans. Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen verfügt über einen rechtsgültigen kommunalen Verkehrsplan aus dem Jahr 2006. Mit dem Masterplan 2016 legte der Gemeinderat unter anderem die Fortschreibung der kommunalen Verkehrsplanung zur Verbesserung des Strassennetzes im Hinblick auf künftige Herausforderungen fest. Daher wurden die im Masterplan 2016 festgehaltenen Grundsätze in den Verkehrsrichtplan aufgenommen.

Der Gemeinderat empfiehlt daher den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission Wangen-Brüttisellen hat das Geschäft geprüft. Die Teilrevision steht im Einklang mit übergeordneten regionalen und kantonalen Vorgaben sowie in Übereinstimmung mit dem kommunalen Masterplan 2016.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung daher, die Vorlage anzunehmen.

3 Das Wesentliche in Kürze

- Der kommunale Verkehrsrichtplan ist ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Raumplanung.
- Der rechtsgültige kommunale Verkehrsrichtplan stammt aus dem Jahr 2006 und muss zwingend aktualisiert werden.
- Der neue kommunale Verkehrsrichtplan beinhaltet die übergeordneten Rahmenbedingungen von Kanton und Region. Zudem ist der Masterplan 2016 - und die verschiedenen Teilrevisionen der Nutzungsplanungen – berücksichtigt worden.

4 Ausgangslage

Der kommunale Verkehrsrichtplan ist ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Raumplanung. Er konkretisiert zum einen die Vorgaben des kantonalen und regionalen Richtplans. Zum anderen enthält er die kommunalen verkehrlichen Festlegungen und ist nach der kantonalen Genehmigung behördenverbindlich – auch für den Kanton. Damit ist er ein zentrales Instrument für die Belange des Verkehrs in nachgelagerten Planungen und Verfahren (Nutzungs- und Sondernutzungsplanungen und damit auch für Baubewilligungen, Planungen für Strassen, Velo- und Fusswegnetze). Ausserdem erfüllt er bei der Abstimmung von Siedlung und Verkehr eine wichtige Aufgabe.

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen verfügt über einen rechtsgültigen kommunalen Verkehrsplan aus dem Jahr 2006. Mit dem Masterplan 2016 legte der Gemeinderat unter anderem die Fortschreibung der kommunalen Verkehrsplanung zur Erleichterung des Strassennetzes im Hinblick auf zukünftige Herausforderungen fest. Die Teilbereiche wurden mit dem Massnahmenpaket 3 „Teilrevision

Verkehrsplan“ im Masterplan 2016 festgeschrieben. Diesbezüglich gilt es nun, die im Masterplan 2016 festgehaltenen Grundsätze in den Verkehrsrichtplan aufzunehmen. Die frühere Absicht bezüglich einer „Umfahrungsstrasse Brüttisellen“ fand sowohl auf regionaler wie aber auch auf kantonaler Ebene keine Unterstützung. Diese Idee wurde deshalb nicht mehr weiterverfolgt.

5 Gesamtverkehrsstrategie gemäss Masterplan Verkehr 2030

Mit geeigneten Massnahmen ist das vorgegebene Modalsplit-Ziel (Verteilung des Transportaufkommens auf verschiedene Verkehrsträger oder Verkehrsmittel) der Region zu erreichen, indem der Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) gesamthaft 45 % nicht überschreiten darf.

Im Raum Bassersdorf, Dietlikon und Wangen-Brüttisellen stehen zudem verschiedene Infrastrukturvorhaben an (Brüttenertunnel, Glattalautobahn) oder sind geplant (Verlängerung Glattalbahnen, kommunale Erschliessungsstrasse). Damit verbunden wird es grosse Veränderungen in der Landschaft, deren Qualität und Zugänglichkeit geben. Das Agglomerationsprogramm Stadt Zürich - Glattal gibt unter anderem vor, dass durch Infrastrukturvorhaben im Raum Bassersdorf, Dietlikon und Wangen-Brüttisellen die Vernetzungskorridore sicherzustellen und die Landschaft zu strukturieren sind. Mit dem Masterplan 2016, Zielbild Verkehr 2030, hat der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen ein langfristiges Planungsinstrument zur Hand. Darin sind insbesondere wichtige Sammel-/Haupterschliessungsstrassen konzeptionell bezeichnet – in Anlehnung an die langfristige Siedlungsentwicklungsstrategie der Gemeinde.

6 Änderungen im kommunalen Verkehrsrichtplan

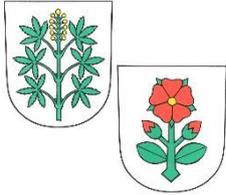
Bei der Überprüfung des kommunalen Verkehrsrichtplanes wurden die übergeordneten regionalen und kantonalen Vorgaben berücksichtigt und darin aufgenommen. Speziell wurden die bestehenden Fuss- und Veloverbindungen überprüft und angepasst. Der Anteil des Fussverkehrs beträgt bei nahe 40% der täglichen Fortbewegung. Ein direktes, sicheres und attraktives Fussweg- und Velonetz dient der Bevölkerung nicht nur zur Fortbewegung, sondern auch zur Erholung. Sie tragen daher entscheidend zur Standortqualität einer Gemeinde bei. Folgende Neueinträge wurden aufgenommen:

- Lückenschluss Neu-/Förliwiesen, Gebiet Mitte
Erschliessungsstrasse im Gebiet Mitte zur Schliessung der Netzlücke
- Umlegung Stationsstrasse
Erschliessungsstrasse entlang Schulhaus Bruggwiesen
- Beruhigung Haldenstrasse
Erschliessungsstrasse gemäss Verkehrsplan 2006 zwischen Knoten Stationsstrasse/Haldenstrasse und Friedhofsknoten aufheben (Abklassierung)
- Variantenfächer Südstrasse
Eintrag Erschliessungsstrasse gemäss Verkehrsplan 2006 (geplante Erschliessungsstrasse) um alternative Routenführungen ergänzen (Variantenfächer Masterplan)
- Innovationspark – Flugplatzrand
Eintrag Fuss- und Radweg
- Linienführung GlattalbahnenPLUS
Eintrag Linienführung gemäss übergeordneter Planung (kantonalen Richtplan)
- Massnahmen aus der Verkehrsstudie (Mobilitätskonzept)
Sicherung von wichtigen Langsamverkehrsverbindungen (Rössliweg), Veloabstellplätze für E-Bike, und Veloparkierungsanlagen
- Fortschreibung der eingeführten Tempo-30- und Tempo-20-Zonen

7 Schlusswort des Gemeinderates

Das Gesamtverkehrskonzept wurde im Jahr 2009 finalisiert. Darauf basierend wurde der Masterplan 2016 erarbeitet und ein Mobilitätskonzept entwickelt. Folglich ist die Überarbeitung des kommunalen Verkehrsrichtplanes die logische Konsequenz. Durch den zunehmenden Siedlungsdruck und die knappen Verkehrskapazitäten, ist es wichtig, die rechtlichen Grundlagen frühzeitig zu sichern.

Der Gemeinderat erachtet die Teilrevision zum kommunalen Verkehrsrichtplan als sinnvoll. Der Gemeinderat steht daher mit voller Überzeugung hinter den Änderungen und empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.



KOMMUNALER RICHTPLAN

Teilrevision Verkehrsrichtplan

MITWIRKUNGS BERICHT

zur kantonalen Vorprüfung

Dieser Bericht ist nicht Bestandteil der Festsetzung

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	8
1.1	1. Kantonale Vorprüfung	8
1.2	Anträge	8
1.3	2. Kantonale Voprüfung	8
2.	ERGEBNISSE KANTONALE VORPRÜFUNG	8
2.1	Erste Kantonale Voprüfung	8
2.2	Zweite Kantonale Voprüfung	10
2.3	Anträge Regionalplanung ZPG, Anhörung der Gemeinden	11
2.4	Anträge Private Nicht berücksichtigte Einwendungen	12

1. Einleitung

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen hat mit Schreiben vom 5. März 2020 erstmals die Teilrevision des kommunalen Verkehrsrichtplanes dem Kanton (ARE) zur Vorprüfung eingereicht.

1.1 1. Kantonale Vorprüfung

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) hat das Amt für Verkehr (AFV) der Volkswirtschaftsdirektion, das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), das Amt für Landschaft und Natur (ALN), die Fachstelle Lärmschutz des Tiefbauamtes (TBA/FALS) und die Baudirektion zum Mitbericht eingeladen.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2020 hat das ARE den Vorprüfungsbericht zur Teilrevision des kommunalen Verkehrsrichtplanes der Gemeinde zugestellt.

1.2 Anträge

Die Ortsplanungskommission hat sämtliche Anträge geprüft. Soweit sie diese als zielführend beurteilen konnte, wurden in den Planungsunterlagen entsprechende Anpassungen vorgenommen. Die einzelnen Anträge und der Umgang damit sind im Kapitel 2 dieses Berichtes dokumentiert.

1.3 2. Kantonale Vorprüfung

Am 26. Oktober 2020 wurden die Unterlagen der Teilrevision kommunaler Verkehrsrichtplan für eine 2. Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 hat das Amt für Raumentwicklung (ARE) den 2. Vorprüfungsbericht zur Teilrevision der Gemeinde zugestellt. Die Gemeinde hat sämtliche Anträge und Empfehlungen geprüft und berücksichtigt.

2. Ergebnisse Kantonale Vorprüfung

2.1 Erste Kantonale Vorprüfung

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme
1	Gesamtbeurteilung	Vorschläge berücksichtigt
1.1	Die Ergebnisse aus der Analyse zur Gesamtverkehrsstrategie sind im Bericht auszuführen. Ziele für das Verkehrsangebot und die -nachfrage sind aufzuzeigen (Grundsätze und Stossrichtung).	Der Bericht wird dahingehend ergänzt (graphische Aufarbeitung und inhaltliche Präzisierung mit Kapitel neu Nr. 3).
2	Verkehrsrichtplan	Vorschläge berücksichtigt
2.1	Die Lesbarkeit der Signaturen im Verkehrsrichtplan ist zu verbessern und die Darstellung der Linienführung der Glattalbahn ist zu differenzieren	Optimierung im Verkehrsrichtplan mit der Lesbarkeit der Signaturen wurde im Plan verbessert.
2.2	Die übergeordneten Festlegungen sind mit dem aktuellen regionalen Richtplan bzw. mit dem Netz ZW zu überprüfen und zu bereinigen.	Die Abstimmung ist erfolgt. Die regionalen Rad- und Fusswege (bestehend/geplant) sind gemäss regionalem Richtplan dargestellt. Das Fusswegnetz der Zürcher Wanderwege wurde überprüft mit den regionalen/kommunalen Fusswegen. Es ist bis auf eine kleine Differenzierung im Bereich «Rüti» übereinstimmend. Die Abweichung im Bereich «Rüti» wurde mit der Landwirtschaftskommission Wangen-Brüttisellen seinerzeit vorbesprochen.

2.3	Die Linienführung der verlängerten Glattalbahn Plus ist zu differenzieren und im Bericht ist die Sachlage darzulegen.	Die Verbindung Dietlikon – Bassersdorf ist im aktuellen kant. Richtplan nur noch als «geplante Variante / zu prüfende Linienführung» enthalten und soll allenfalls in der Teilrevision des kant. Richtplans im 2020/2021 definitiv gelöscht werden. Dies ist gemäss aktueller Planung im Verkehrsrichtplan angepasst worden.
2.4	Es ist nachzuweisen, dass die Massnahme Nr. 1 (Südstrasse) und die Massnahme Nr. 8 (Radweg Innovationspark) mit dem Sachplan Militär, Objektblatt Dübendorf (2016), abgestimmt ist.	Die Südstrasse (Massnahme Nr. 1) ist bereits an unveränderter Stelle im rechtsgültigen kommunalen Verkehrsrichtplan enthalten (Bestand) und der Eintrag besteht seit 2006. Änderungen sind mit der Teilrevision keine geplant. Im Bericht wird nur das beabsichtigte Ziel nachgeführt im Sinne der Masterplanung Wangen-Brüttisellen. An der rechtskräftigen Linienführung wird somit festgehalten. Der geplante kommunale Radweg (Massnahme Nr. 8) im Zusammenhang mit dem Innovationspark wird bilateral mit den Grundeigentümern geklärt.
2.5	Der Eintrag Massnahme Nr. 8 (Radweg) entlang dem Dürrbach ist so anzulegen, dass er nicht auf das Gerinne des Dürrbaches zu liegen kommt.	Soweit möglich berücksichtigt.
2.6	Auf eine beidseitige Linienführung von Verkehrswegen entlang des Dürrbaches ist zu verzichten (Massnahme Nr. 1 und 8)	Die Massnahme Nr. 8 (Radweg) könnte auf die nördliche Seite verlegt werden (einseitige Belegung). Die Abstimmung erfolgt mit dem laufenden Verfahren bezüglich Ausscheidung der Gewässerräume im Gemeindegebiet Wangen-Brüttisellen (erster Entwurf bis Ende November 2020). Der Fussweg ist bereits bestehend (Bestandesgarantie).
2.7	Die Massnahmen Nr. 1 und 8 sind bezüglich der ökologischen Vernetzungsfunktion des Dürrbaches zu koordinieren.	Mögliche Gründe und Abwägungen wurden im Bericht aufgenommen: Standortgebundenheit (topographisch, öffentliches Interesse, Ausführung Geh-/Radweg nur mit Naturbelag).
2.8	Die geplante Verlegung der Buslinie auf der Stationsstrasse i.Z. mit dem Strassenprojekt ist unter «Information» oder «Zielsetzung» abzubilden.	Dies wurde als Zielsetzung der Gemeinde im Plan / Planlegende angepasst und im Bericht erläutert.
2.9	Die übergeordneten und kommunalen Festlegungen (bestehend und geplant) sind mit dem aktuellen regionalen Richtplan bzw. mit dem Velonetzplan zu überprüfen und zu bereinigen.	Die Überprüfung ist erfolgt; es wurden die im rechtskräftigen regionalen Richtplan geplanten und bestehenden Linienführungen übernommen und auf die kommunalen Interessen abgestimmt.
2.10	Im Plan ist die Signatur des regionalen Richtplans geplant (blau) zu übernehmen für die Velo-Haupttroute entlang der SBB (Massnahme Nr. 6)	Dies wurde im Plan aufgenommen.
2.11	Geplante Umlegung der Buslinie beim Schulhaus Bruggwiesen ist als Information oder Zielsetzung der Gemeinde im Richtplan abzubilden.	Dies wurde in der Legende des Verkehrsplanes als «Zielsetzung Gemeinde» ergänzt.

3	Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV	Vorschläge teilweise berücksichtigt
3.1	Der Text bezüglich Glattalbahn im Bericht ist dahingehend anzupassen, dass die Streichung des Richtplaneintrages der sogenannten Ringbahn zwischen dem Bahnhof Bassersdorf und Dietlikon in der Richtplanteilrevision 2020 des kantonalen Richtplans aufgenommen ist.	Die Revisionsvorlage 2020 des kant. Richtplanes ist noch nicht aktuell verfügbar. Der Hinweis wurde jedoch im Bericht aufgenommen.
3.2	Die Anpassung der Buslinie Nr. 759 im Bereich des Parkway-Knoten bei der Sportanlage Dürrbach ist im Richtplantext aufzuführen.	Wurde im Bericht aufgeführt bei der Massnahme Nr. 1a.
3.3	Der Text auf S. 11 zur Massnahme Nr. 4 (Haldenstrasse) ist in Bezug auf die kantonale Veloverbindung zu ergänzen.	Die Ergänzung im Bericht ist erfolgt.
3.3	Im Bericht sind zielführende Massnahmen zur Erhöhung des Durchfahrtswiderstandes auf der Haldenstrasse (bei Abklassierung) aufzuführen.	Wurde im Bericht aufgeführt (z.B. Tempo30-Regime, vertikale oder horizontale Versätze, Teilsperren).
3.4	Bei den Anforderungen an die «Erschliessungsstrassen» (neue Bezeichnung für Sammelstrassen gem. VErV) ist im Bericht zu ergänzen, dass bei der Strassenraumgestaltung eine hohe Aufenthaltsqualität anzustreben ist.	Wurde im Bericht ergänzt.
3.5	Es ist konkret zu definieren, ob im Dorfzentrum Wangen eine regionale und eine kommunale Veloparkierungsanlage geplant ist.	Es ist nur eine kommunale Velo-E-Bike-Ladestation in Kombination zu einer regionalen Veloparkanlage geplant. Dies wurde im Plan und im Bericht verifiziert.
3.6	Auf die geplante Parkierungsanlage «Parkplätze Dübendorfstrasse» für den Dorfkern Wangen ist zu verzichten.	Der Gemeinderat hält an dieser geplanten Anlage fest. Rund um den Dorfplatz in Wangen besteht seit längerer Zeit ein Mangel an Parkplätzen. Verschiedene Versuche, Parkplätze für den Dorfkern von Wangen zusammen mit privaten Vorhaben anbieten zu können, sind leider gescheitert. Mit der Streichung des Eintrags wird die letzte Möglichkeit, weitere Parkplätze für den Ortskern von Wangen zu schaffen, vergeben. Dies wird nicht als zukunftsorientiert erachtet. Am Eintrag soll deshalb festgehalten werden.

2.2 Zweite Kantonale Vorprüfung

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme
1	Gesamtbeurteilung	Vorschläge berücksichtigt
1.1	Unter Berücksichtigung einzelner Auflagen erweist sich die Planungsvorlage als rechtmässig, zweckmässig und angemessen.	
2	Verkehrsrichtplan	Vorschläge berücksichtigt
2.1	Der Eintrag «Massnahme 8» ist so anzuordnen, dass er nicht auf dem Gerinne des Dürnbaches liegt.	Die Überlagerung der Signatur «Gewässen» mit einem Fuss- und Radweg ist korrigiert.
		Die Lesbarkeit der überlagernden Elemente im Plan wurde generell nochmals optimiert.
2.2	Empfehlung, dass der Perimeter «Umgestaltung Strassenraum» aus dem regionalen Richtplan aufzunehmen ist.	Dieser Perimeter wurde unter den regionalen Festlegungen im Plan aufgenommen.
3	Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV	Vorschläge berücksichtigt
3.1	Bei der «Massnahme 1a» ist mit der neuen Linienführung (Umbau Knoten i.Z. mit Innovationspark) im Bereich der Sportanlage Dürnbach sicher zu stellen, dass die Buslinie 759 von Wangen herkommend weiterhin direkt auf den Knoten zufahren kann.	Diese Voraussetzung ist im Bericht ergänzt.
3.2	Das Kapitel 1, Einleitung, im Bericht ist mit Karten und grafischen Abbildungen der übergeordneten Planungen zu ergänzen.	Das Kapitel ist im Bericht entsprechend ergänzt.
3.3	Im Kapitel 2, Gesamtverkehrsstrategie, ist eine umfassendere Auseinandersetzung mit den übergeordneten kommunalen Instrumenten nötig.	Das Kapitel ist im Bericht entsprechend ergänzt.
3.4	Die Streichung der sogenannten Ringbahn zwischen dem Bahnhof Bassersdorf und dem Bahnhof Dietlikon in der Richtplanteilrevision 2020 des kantonalen Richtplanes ist aufgenommen. In der Richtplankarte wird dies mittels Signatur ausgewiesen. Im Richtplantext ist die Formulierung noch zu korrigieren.	Der Text zur Glattalbahn wurde im Bericht korrekt angepasst.

Die übrigen Anliegen aus der ersten Vorprüfung beurteilt der Kanton als geklärt. Der Richtplantext wurde aufgrund der Rückmeldungen aus der ersten Vorprüfung umfassend überarbeitet und ergänzt.

2.3 Anträge Regionalplanung ZPG, Anhörung der Gemeinden

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme
1	Anträge	Vorschläge berücksichtigt
1.1	ZPG: Die Differenzen betreffend die regionalen Fuss- und Veloverbindungen sind gemeinsam mit der Region zu besprechen und abzustimmen.	Wird vorgemerkt für eine allfällige nächste Teilrevision des reg. Richtplanes. Gem. kant. Vorprüfung sollen vorläufig die im übergeordneten Richtplan aufgeführten Wege übernommen werden.
1.2	Stadt Dübendorf: Verzicht auf die kommunale Sammelstrasse (Südstrasse), Massnahme Nr. 1, oder Durchfahrt auf Anwohner und Gewerbebetreibende beschränken.	Die Südstrasse ist bereits heute Bestandteil im rechtskräftigen Verkehrsrichtplan. Daran wird festgehalten – es ist lediglich eine Berichtigergänzung im Sinne der Masterplanung Wangen-Brüttisellen.

2.4 Anträge Private nicht berücksichtigte Einwendungen

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme
1	Parkierungsanlagen	Vorschläge teilweise berücksichtigt
1.1	Erbengemeinschaft Pfister: Die auf Kat. Nr. 6265 an der Dübendorf-/Brüttisellenstrasse geplante Parkierungsanlage für das Dorfzentrum Wangen soll gelöscht werden.	Der Gemeinderat hält an dieser geplanten Anlage fest. Rund um den Dorfplatz in Wangen besteht seit längerer Zeit ein Mangel an Parkplätzen. Verschiedene Versuche, Parkplätze für den Dorfkern von Wangen zusammen mit privaten Vorhaben anbieten zu können, sind leider gescheitert. Mit der Streichung des Eintrags wird die letzte Möglichkeit, weitere Parkplätze für den Ortskern von Wangen zu schaffen, vergeben. Dies wird nicht als zukunftsorientiert erachtet. Am Eintrag soll deshalb festgehalten werden.

2. Kommunalen Mehrwertausgleich

1 Anträge des Gemeinderats

1. Der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung „kommunaler Mehrwertausgleich“ wird zugestimmt.
2. Der Bericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige geringfügige Änderungen, welche sich im Genehmigungsverfahren bei der Baudirektion des Kantons Zürich ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Der Planungsbericht kann online oder am Schalter eingesehen werden.

2 Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Im revidierten kantonalen Raumplanungsgesetz wird vorgeschrieben, dass Ein- und Aufzonungen im Bereich der Nutzungs- und Sondernutzungsplanung mehrwertausgleichspflichtig sind. Damit dieser Mehrwert abgeschöpft werden kann, ist eine gesetzliche Grundlage in der kommunalen BZO zu schaffen. Der Gemeinderat unterbreitet der Stimmbevölkerung eine Änderung der BZO mit Einführung einer Mehrwertabgabe im Umfang von 40 % des um CHF 100'000 gekürzten Mehrwerts und einer Freifläche von 1'200 m². Die beantragten Anpassungen der BZO sind in Übereinstimmung mit der kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzgebung.

Der Gemeinderat empfiehlt deshalb den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission Wangen-Brüttisellen hat das Geschäft geprüft. Die beantragten Änderungen liegen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und richten sich nach den Musterbestimmungen des Kantons zur Regelung der Mehrwertabgabe.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Vorlage anzunehmen.

3 Das Wesentliche in Kürze

- Die Zürcher Stimmbevölkerung hat das revidierte eidgenössische Raumplanungsgesetz mit einem Ja-Stimmenanteil von über 71 % angenommen, um die Zersiedelung einzudämmen.
- Im revidierten Raumplanungsgesetz wird vorgeschrieben, dass Ein- und Aufzonungen im Bereich der Nutzungs- oder Sondernutzungsplanung mehrwertausgleichspflichtig sind.
- Planungsvorteile für die Grundeigentümer entstehen einzig aufgrund von staatlichem Handeln, z.B. bei Auf- und Umzonungen. Solche Planungen ziehen in der Regel Kosten für Erschliessung und andere öffentliche Infrastrukturen nach sich, die von der öffentlichen Hand bezahlt werden.
- Damit die Gemeinde eine Mehrwertabgabe abschöpfen oder einen städtebaulichen Vertrag mit den betroffenen Grundeigentümern abschliessen kann, muss die Ausgleichspflicht in der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) verankert sein.
- Der Stimmbevölkerung wird eine Mehrwertabgabe von 40% des um CHF 100'000 gekürzten Mehrwerts mit einer Freifläche von 1'200 m² beantragt.

4 Ausgangslage

In den letzten Jahren wurden im Kanton Zürich richtungsweisende Entscheide für die Raumentwicklung gefällt. Mit der Annahme des revidierten Raumplanungsgesetzes am 3. März 2013 brachte die Zürcher Stimmbevölkerung deutlich – mit einem Ja-Stimmenanteil von über 71 % – zum Ausdruck, dass die Zersiedelung eingedämmt werden soll. Der Kantonsrat hat den überarbeiteten kantonalen Richtplan am 18. März 2014 festgesetzt und damit die Richtung der zukünftigen räumlichen Entwicklung im Kanton Zürich vorgegeben. Am 29. April 2015 hat der Bundesrat den Richtplan in Übereinstimmung mit dem revidierten Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) genehmigt. Durch die Überarbeitung des kantonalen Richtplans wurde das Siedlungsgebiet im Kanton Zürich optimiert

und abschliessend festgelegt. Das Siedlungsgebiet wurde dabei insgesamt nicht weiter ausgedehnt. Im Gegenteil, der Kantonsrat hat dessen Umfang leicht reduziert und im kantonalen Richtplan festgehalten, dass aufgrund der vielfältigen Funktionen auf vergleichsweise engem Raum ein häuslicher Umgang mit dem Boden unabdingbar sei. Die neuen übergeordneten Vorgaben machen klar, dass zukünftig die Siedlungsentwicklung nach innen im Vordergrund stehen wird. Kanton, Regionen und Gemeinden sind gemeinsam dafür verantwortlich, die Raumentwicklung konsequent auf diese Zielsetzung auszurichten.

5 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage zur Erhebung der Abgabe bildet Art. 5 Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG). Der Kanton Zürich hat am 28. Oktober 2019 eine entsprechende kantonale Gesetzesgrundlage geschaffen (Mehrwertausgleichsgesetz / MAG). Der Kanton erhebt eine Abgabe auf Einzonungen (§ 2 – 13 MAG). Eine kommunale Abgabe kann auf Um- und Aufzonungen erfolgen (kommunaler Mehrwertausgleich § 19 – 24 MAG). Die Kompetenz zur Regelung derselben wurde den Gemeinden übertragen. Die Gemeinden regeln den Ausgleich von Planungsvorteilen, die durch Auf- und Umzonungen entstehen, in ihrer Bau- und Zonenordnung.

6 Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und Mehrwertausgleichsverordnung (MAV)

Mit dem Inkrafttreten des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) sowie der Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) am 1. Januar 2021 erhalten die Gemeinden im Kanton Zürich die Möglichkeit, einen kommunalen Mehrwertausgleich einzuführen. Für Grundstücke, deren Wert durch eine Umzonung oder einer Aufzonung steigt (Planungsvorteil), kann eine Mehrwertabgabe erhoben werden. Damit der kommunale Mehrwertausgleich vollzogen werden kann, muss die Gemeinde Wangen-Brüttisellen die entsprechende Rechtsgrundlage schaffen. Diese sind in der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) festzuhalten. Bis zur Inkraftsetzung dürfen ab dem 1. Januar 2021 keine Mehrwertabgaben erhoben und auch keine städtebaulichen Verträge mehr abgeschlossen werden.

7 Mehrwertausgleich

Planungsvorteile für die Grundeigentümer entstehen einzig aufgrund von staatlichem Handeln, zB. bei Auf- und Umzonungen. Raumplanerische Massnahmen im Bereich der Nutzungs- oder Sondernutzungsplanung können zu Mehrwerten bei den betroffenen Grundstücken führen. Solche Planungsmassnahmen ziehen in der Regel Kosten für Erschliessung und andere öffentliche Infrastrukturen nach sich, die von der öffentlichen Hand bezahlt werden. Mit dem Mehrwertausgleich wird beabsichtigt, einen Teil des entstandenen Mehrwerts für diese Ausgaben zu verwenden.

Der kommunale Mehrwertausgleich beschränkt sich auf Aufzonungen sowie auf Umzonungen in der Gemeinde, ohne die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Der Ausgleichssatz darf höchstens 40 % betragen. Gemäss § 19 Abs. 2 MAG legen die Gemeinden zudem eine Freifläche zwischen 1'200 m² bis 2'000 m² fest, die vom Mehrwertausgleich befreit ist. Ebenfalls ist ein Freibetrag von CHF 100'000 zu berücksichtigen. Die Befreiung vom Mehrwertausgleich für Grundstücke unterhalb der minimalen Grundstücksfläche gilt allerdings nur, wenn der Mehrwert geringer ist als CHF 250'000. Ist der Mehrwert grösser als CHF 250'000, so müssen auch Grundstücke, die kleiner als die minimale Grundstücksgrösse sind, einen Mehrwertausgleich entrichten.

Neben der Erhebung eines Mehrwertausgleichs mit dem ordentlichen Ausgleichssatz besteht gemäss MAG weiterhin die Möglichkeit, dass die Gemeinden den Mehrwertausgleich im Rahmen von städtebaulichen Verträgen regeln, etwa bei Sondernutzungsplanungen. Der Ausgleich bei städtebaulichen Verträgen kann vom ordentlichen Mehrwertausgleich abweichen. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrags kann vereinbart werden, dass der Ausgleichsbetrag für ein Projekt der öffentlichen Hand eingesetzt wird.

8 Abgabesatz

Bei Auf- und Umzonungen profitiert der Landbesitzer, ohne dass er etwas dafür geleistet hat. Für die Allgemeinheit entstehen jedoch Kosten, da eine dichtere Nutzung mehr Einwohner zur Folge hat und daher die Infrastruktur der Gemeinde (z.B. Strassen, Schulhäuser, Gesundheits- und Alterseinrichtungen) auch mehr beansprucht wird. Mit dem Mehrwertausgleich soll sich der Landbesitzer an den Infrastrukturleistungen beteiligen. Damit steht mehr Geld für Planungsvorhaben zur Verfügung, welche der Gesamtbevölkerung dienen und nicht nur einzelnen Personen. Wangen-Brüttisellen wird wachsen. Für eine qualitätsvolle Innenentwicklung braucht es die nötigen finanziellen Mittel, um auch in Zukunft ein attraktiver Standort zu sein.

Die Gemeinden müssen über die Höhe des Abgabesatzes entscheiden und diesen in ihrer Bau- und Zonenordnung festlegen. Der Abgabesatz darf zwischen 0 % und 40 % betragen. Die Innenentwicklung wird in beiden Ortsteilen stattfinden und deshalb profitieren beide Ortsteile gleichermassen. Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung und den im Leitbild verankerten Planungen ist es sinnvoll, einen hohen Abgabesatz zu wählen. Durch die generierten Einnahmen können Aufgaben umgesetzt werden, für welche ansonsten der Steuerzahler aufkommen müsste. Diesbezüglich kann – unter Einhaltung der vorgeschriebenen Mittelverwendung – auch der Steuerhaushalt entlastet werden. Es ist jedoch zu erwähnen, dass der ermittelte Abgabewert von den Grundsteuern abgezogen werden darf und somit den Grundstücksgewinnsteuerertrag der Gemeinde reduziert. Der Gemeinderat hat sich aufgrund der anstehenden und anspruchsvollen Planungsaufgaben, welche der qualitätsvollen Innenentwicklung dienen, sowie verschiedener hypothetischer Berechnungsspiele zur Ermittlung der Grundstücksgewinnsteuerausfälle entschieden, einen Abgabesatz von 40 % vorzuschlagen und in die öffentliche Auflage zu verabschieden. Einwendungen sind während der öffentlichen Auflage (8. Oktober 2020 bis 7. Dezember 2020) gegen den Abgabesatz keine eingegangen.

9 Festlegung der Freifläche

Die Gemeinden legen eine Freifläche zwischen 1'200 m² bis 2'000 m² fest. Grundstücke, die kleiner sind als die festgelegte Freifläche, sind vom Mehrwertausgleich ausgenommen (§ 19 Abs. 2 MAG), es sei denn, der Mehrwert des Grundstücks beträgt mehr als CHF 250'000. Dies bedeutet, dass für diese Grundstücke somit unabhängig von der Grundstücksgrösse eine Mehrwertabgabe geleistet werden muss (§ 19 Abs. 4 MAG). Aufgrund der getätigten Berechnungen werden auch bei kleinen Grundstücken CHF 250'000 schnell überschritten sein. Diese Tatsache ist den aktuellen und stetig steigenden Landpreisen zu verdanken. Deshalb ist es sinnvoll, eine tiefe Freifläche zu wählen. Der Gemeinderat hat sich daher entschieden, eine Freifläche von 1'200 m² vorzuschlagen und in die öffentliche Auflage zu verabschieden. Einwendungen sind während der öffentlichen Auflage (8. Oktober 2020 bis 7. Dezember 2020) gegen die Festlegung der Freifläche keine eingegangen.

10 Ergänzung Bau- und Zonenordnung

Folgende Bestimmungen werden neu in die Bau- und Zonenordnung aufgenommen:

5 Kommunalen Mehrwertausgleich

Art. 50

Erhebung einer Mehrwertabgabe

¹ Auf Planungsvorteile, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1200 m².

³ Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um CHF 100'000 gekürzten Mehrwerts.

Art. 51

Erträge

Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

11 Schlusswort des Gemeinderats

Siedlungsentwicklung nach innen ist anspruchsvoll und aufwändig. Die bewusst gestaltete Innenentwicklung bietet die Chance zur Schaffung von ortsbaulicher Qualität. Die Erträge des kommunalen Mehrwertausgleichs sind in einen Fonds zu legen, der nur für kommunale Planungsmassnahmen verwendet werden darf.

Der Gemeinderat erachtet eine Festlegung der Mehrwertabgabe auf 40 % des um CHF 100'000 gekürzten Mehrwerts mit einer Freifläche von 1'200 m² aufgrund der bevorstehenden Innenverdichtungen als sinnvoll. Der Gemeinderat steht daher mit voller Überzeugung hinter der Vorlage „Teilrevision Bau- und Zonenordnung, kommunaler Mehrwertausgleich“ und empfiehlt den Stimmberechtigten, dieser zuzustimmen.

3. Erlass Fondsreglement zum kommunalen Mehrwertausgleich

1 Antrag des Gemeinderats

Dem Fondsreglement zum kommunalen Mehrwertausgleich wird zugestimmt.

2 Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Mehrwerte, welche gemäss revidierter BZO abgeschöpft werden, sind gemäss kantonalem Mehrwertausgleichsgesetz einem kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zuzuführen. Dazu hat der Gemeinderat ein Fondsreglement erlassen, welches die Mittelverwendung für kommunale Raumplanungsmassnahmen regelt.

Der Gemeinderat erachtet das Fondsreglement als ausgewogen und empfiehlt deshalb den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission Wangen-Brüttisellen hat das Geschäft geprüft. Die Einzelheiten der Fondsverwaltung sind gemäss kantonalen Bestimmungen in einem kommunalen Fondsreglement zu regeln. Der Kanton hat ein Musterreglement zur Verfügung gestellt, an welchem sich das Fondsreglement der Gemeinde Wangen-Brüttisellen orientiert.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung daher, die Vorlage anzunehmen.

3 Das Wesentliche in Kürze

- Mit der Einführung eines kommunalen Mehrwertausgleichs ist die Gemeinde verpflichtet, ein Fondsreglement zu erstellen.
- Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfond.
- Das Fondsreglement zum kommunalen Mehrwertausgleich regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.
- Die Mittel des kommunalen Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet.
- Die Gemeinde kann einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen sprechen. Die Gesuchsanforderungen sind im Fondsreglement zum kommunalen Mehrwertausgleich festgehalten.

4 Ausgangslage

Planungsmassnahmen wie Um- und Aufzonungen können für Grundeigentümerinnen und -eigentümer erhebliche Mehrwerte bewirken. Unter Mehrwert wird die Differenz zwischen dem Wert eines Grundstücks vor und nach der Planungsmassnahme verstanden. Die so bewirkten Mehrwerte entstehen aufgrund der Planungsmassnahmen der öffentlichen Hand. Gleichzeitig ziehen die Planungsmassnahmen in der Regel Kosten für Erschliessung und andere öffentliche Infrastrukturen nach sich, die von der öffentlichen Hand finanziert werden.

Mit dem Mehrwertausgleich wird ein Teil des durch Um- oder Aufzonung entstandenen Mehrwerts ausgeglichen. Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer beteiligen sich so an den Kosten, die als Folge der Planungsmassnahmen für die öffentliche Hand anfallen. Für die Verwendung der Erträge des Mehrwertausgleichs muss ein zweckgebundener Fonds eingerichtet werden.

5 Kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds. Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

5.1 Verwendungszweck

Die Mittel des kommunalen Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Mögliche Verwendungszwecke sind zum Beispiel Massnahmen für die Gestaltung des öffentlichen Raums (Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Freiräumen) sowie für die Verbesserung der Zugänglichkeit zu den ÖV-Haltestellen und zu öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen. Mit den kommunalen Fondsmitteln können auch soziale Infrastrukturen (z.B. Quartiertreffpunkte oder ausserschulische Einrichtungen) finanziert werden, die nicht der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Die Mittel aus dem kommunalen Fonds können ebenfalls für die Verbesserung des Lokalklimas und der Bau- und Planungskultur sowie für Überdeckungen von Verkehrsinfrastrukturen verwendet werden.

5.2 Beiträge und Beitragsberechtigte

Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus. Für den Betrieb und den Unterhalt können keine Beiträge entrichtet werden. Es kommen auch keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden. Allfällige Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Die Gewährung von Beiträgen richtet sich nach den Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung. Der kommunale Mehrwertausgleichsfonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet. Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zur Verfügung, sind die Gesuche abzulehnen und es ist kein Beitrag zu gewähren.

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

5.3 Beitragsgesuche und Entscheide

Ein Beitragsgesuch muss vor Beginn der Umsetzung des Projekts bei der vom Gemeinderat bezeichneten Prüfstelle eingereicht werden. Die Gesuche müssen gewisse Anforderungen erfüllen, damit diese auch beurteilt werden können (Art. 7 Fondsreglement zum kommunalen Mehrwertausgleich). Die durch den Gemeinderat bezeichnete Prüfstelle kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, die für die Behandlung des Gesuchs erforderlich sind.

Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan. Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat. Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

5.4 Umsetzungspflicht und Berichterstattung

Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein. Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beiträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands zum kommunalen Mehrwertausgleich.

6 Schlusswort des Gemeinderats

Mit dem Erlass des Fondsreglements wird die Grundlage geschaffen, die Mittel aus dem Fonds abzuschöpfen und damit kommunale Planungsmassnahmen zu finanzieren. Darüber hinaus lassen sich auch die Gestaltung von öffentlichem Raum für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien oder Massnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds finanzieren.

Der Gemeinderat erachtet das Fondsreglement als ausgewogen und steht mit voller Überzeugung hinter diesem Erlass. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

FONDSREGLEMENT ZUM KOMMUNALEN MEHRWERTAUSGLEICH DER GEMEINDE WANGEN-BRÜTTISELLEN

vom 28. September 2021, gültig ab

Inhalt

Art. 1	Zweck.....	19
Art. 2	Zuweisung	19
Art. 3	Verwendungszweck.....	19
Art. 4	Beiträge	20
Art. 5	Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand.....	20
Art. 6	Beitragsberechtigte	20
Art. 7	Gesuch	20
Art. 8	Prüfung des Gesuchs	21
Art. 9	Entscheid.....	21
Art. 10	Auszahlung von Beiträgen.....	21
Art. 11	Umsetzungspflicht.....	21
Art. 12	Rückerstattung von Beiträgen	21
Art. 13	Berichterstattung	21

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 1 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019, folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

Das Fondsreglement zum kommunalen Mehrwertausgleich regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2 Zuweisung

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 3 Verwendungszweck

¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind Massnahmen gemäss § 42 Mehrwertausgleichsverordnung (MAV), § 23 Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und Art. 3 Abs. 3 Raumplanungsgesetz (RPG); insbesondere Massnahmen für:

- a) die Gestaltung des öffentlichen Raums, wie zum Beispiel die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern und anderer öffentlich zugänglicher Freiräume wie etwa Wege oder Ufer von Gewässern;
- b) Erholungseinrichtungen wie zum Beispiel Sport- und Spielplätze, sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten;
- c) die Verbesserung des Lokalklimas wie zum Beispiel durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser;
- d) die Verbesserung der ökologischen Qualität und Durchlässigkeit des Siedlungsraums;
- e) die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen;
- f) die Erstellung von sozialen Infrastrukturen;
- g) die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen (nur Planungskosten);
- h) die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe;
- i) Um- und Aufzonungen sowie des Bauzonenabtauschs und weiterer Massnahmen im Sinne der haushälterischen Bodennutzung (nur Planungskosten);
- j) die Deckung der Verwaltungskosten der Gemeinde im Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe;

² Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Art. 4 Beiträge

- ¹ Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.
- ² Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.
- ⁴ Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.
- ⁵ Die Zuständigkeit für die Gewährung der Beiträge richtet sich nach den Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

- ¹ Der Mehrwertausgleichsfonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Mehrwertausgleichsfondsbestand nicht überschreitet.
- ² Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Mehrwertausgleichsfonds zur Verfügung, sind die Gesuche abzulehnen und kein Beitrag zu gewähren.

Art. 6 Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Art. 7 Gesuch

- ¹ Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts bei der vom Gemeinderat bezeichneten Prüfstelle eingereicht werden.
- ² Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:
 - a) Erläuterung zur Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde sowie des daraus resultierenden Mehrwertes für die Öffentlichkeit / Allgemeinheit;
 - b) geforderte Beitragshöhe;
 - c) allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden.
- ³ Die vom Gemeinderat bezeichnete Prüfstelle kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, die für die Behandlung des Gesuchs erforderlich sind, beispielsweise:
 - a) Nutzungskonzept;
 - b) Gestaltungskonzept;
 - c) Vorgehenskonzept;
 - d) Chancen- und Risiken des Projektes;
 - e) Pflege- und Unterhaltskonzept;
 - f) Littering- und Lärmkonzept;
- ⁴ Beitragsgesuche können einmal pro Jahr, jeweils auf den 1. März eingereicht werden.

Art. 8 Prüfung des Gesuchs

Das Gesuch wird von der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle geprüft auf:

- a) Inhalt wie
 - die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde,
 - die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen,
 - das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten;
- b) Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3);
- c) Wirtschaftlichkeit;
- d) Folgekosten.

Art. 9 Entscheid

¹ Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.

² Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.

³ Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

Art. 10 Auszahlung von Beiträgen

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt im Auftrag des Gemeinderates durch die vom Gemeinderat bezeichnete Prüfstelle nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme.

Art. 11 Umsetzungspflicht

¹ Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.

² Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel

- a) die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge;
- b) die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.

² Auf die Rückforderung wird verzichtet,

- a) soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
- b) wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Art. 13 Berichterstattung

¹ Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Mehrwertausgleichsfondsbestands.

Art. 14 Inkrafttreten und Vollzug

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

² Es tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

³ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.